

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung : PCP – gefällttes Calciumphosphat

Überarbeitet am : 02.03.2026

Nummer der Fassung : 1

Ersetzt Fassung Nummer :

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: PCP (gefälltes Calciumphosphat)

Stoffname: Pentacalciumhydroxid tris(orthophosphat)

EG-Nr.: 235-330-6

CAS-Nr.: 2167-74-7

REACH-Registrierungsnummer: Der Stoff ist von der Registrierungspflicht ausgenommen, da er die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Tierfutter, Mischfutter, Düngemittel, Düngemittel-Rohstoff

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):  
*EMG EasyMining Deutschland GmbH*

Straße, Hausnummer, Land/Postleitzahl/Ort  
*Am Goldmannpark 12, 12587 Berlin, Deutschland*

Telefonnummer (wenn mögl. auch Telefax): +46 (0)70 927 28 85 (zu Geschäftszeiten)

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person  
[Christian.kabbe@easymining.com](mailto:Christian.kabbe@easymining.com)

Nationaler Kontakt:  
Dr. Christian Kabbe, +49 (0)30 616 47 943

#### 1.4 Notrufnummer

112 (24h)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt unterliegt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.  
Das Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung : PCP – gefällttes Calciumphosphat

Überarbeitet am : 02.03.2026

Nummer der Fassung : 1

Ersetzt Fassung Nummer :

### 3.1 Stoffe

Stoffname	Identifikations-Nr. EG Nr. CAS Nr.	SCL, ATE (oral, dermal, inhalativ), M-Faktor (akut, chronisch)	Gew.-%/ Vol.-% Gehalt oder Bereich (empfohlen)
Pentacalciumhydroxidtris (orthophosphat)	235-330-6 12167-74-7	-	>98%

Der Stoff ist von der Registrierungspflicht ausgenommen, da er die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:** Wenn Wirkungen auftreten, konsultieren Sie einen Arzt.

**Nach Einatmen:** Bringen Sie die betroffene Person an die frische Luft und bringen Sie sie in eine Ruheposition, die das Atmen erleichtert.

**Nach Hautkontakt:** Waschen Sie die Haut mit Wasser und Seife.

**Nach Augenkontakt:** Sofort mehrere Minuten lang mit einem sanften, warmen Wasserstrahl oder einer Augenspülung spülen. Auch unter den Augenlidern spülen.

**Nach Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen. Viel Wasser trinken (ca. 500 ml).

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Einatmen: Das Einatmen von Staub kann Husten verursachen. Staub kann die Atemwege reizen.
- Augenkontakt: Kann zu Reizungen und Rötungen führen.
- Verschlucken: Verschlucken kann zu Übelkeit, Erbrechen und/oder Durchfall führen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** CO<sub>2</sub>, Pulver oder Wassersprühstrahl. Bei größeren Bränden: Schaum.

**Ungeeignete Löschmittel:** Verwenden Sie keinen direkten starken Wasserstrahl, da dieser das Feuer zerstreuen und ausbreiten kann.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Zu den gefährlichen Verbrennungsprodukten können gehören: Eine komplexe Mischung aus festen und flüssigen Partikeln in der Luft und Gasen (Rauch). Bei einem Brand können gefährliche Verbrennungsprodukte wie Kohlendioxid und Kohlenmonoxid entstehen. Phosphoroxide. Nicht identifizierte organische und anorganische Verbindungen

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung : PCP – gefällttes Calciumphosphat

Überarbeitet am : 02.03.2026

Nummer der Fassung : 1

Ersetzt Fassung Nummer :

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehrleute müssen feuerfeste persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei der Annäherung an einen Brand in einem geschlossenen Raum muss ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät getragen werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Staubbildung vermeiden.  
Einatmen von Staub vermeiden.  
Verschüttetes Material nicht berühren oder durchqueren.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Geben Sie keine konzentrierten Lösungen in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser ab.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen, Aufwirbeln vermeiden. Aufgenommene Ware zur Wiederverwendung umlagern oder als Abfall behandeln.  
Staub mit Wassersprühstrahl bekämpfen. Nach dem Aufnehmen der Ware: Rückstände mit reichlich Wasser abwaschen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte (im Sicherheitsdatenblatt)

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8 und zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen:

Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Nicht in die Augen gelangen lassen. Längerer oder wiederholter Hautkontakt vermeiden.  
Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für gute Belüftung sorgen. Gemäß den Regeln der guten Arbeitshygiene und -sicherheit handhaben. Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung Hände gründlich waschen

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Originalbehälter aufbewahren. Gut verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.  
Die empfohlene Haltbarkeit beträgt 24 Monate. Bei Lagerung unter den empfohlenen Bedingungen kein Verfallsdatum.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Produktbezeichnung :** PCP – gefälltes Calciumphosphat

**Überarbeitet am :** 02.03.2026

**Nummer der Fassung :** 1

**Ersetzt Fassung Nummer :**

National gilt für die Überwachung der inhalativen Exposition am Arbeitsplatz die TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“, Quelle TRGS 220

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Sorgen Sie für eine lokale Absaugung oder eine allgemeine Raumlüftung, um die Staubbelastung zu minimieren.

**Persönliche Schutzausrüstungen**

Geeignete Schutzkleidung und -schuhe tragen.

**Augen-/Gesichtsschutz:**

Bei Staubbildung: Schutzbrille (mit Seitenschutz) tragen

**Hautschutz:**

Handschutz entsprechend den anderen verwendeten Substanzen auswählen.

**Atemschutz**

Bei Staubbildung: Atemschutzgerät mit Partikelfilter Typ P1 verwenden.

Alternativ Staubmaske FFP1 oder FFP2.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Konzentrierte Lösungen dürfen nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
a)	Aggregatzustand			Pulver oder Granulat
b)	Farbe			Weiß
c)	Geruch			Geruchlos
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt			Keine Daten verfügbar
e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich			Keine Daten verfügbar
f)	Entzündbarkeit			Keine Daten verfügbar
g)	Untere Explosionsgrenze obere Explosionsgrenze			Nicht anwendbar
h)	Flammpunkt			Nicht anwendbar
i)	Zündtemperatur			Nicht anwendbar
j)	Zersetzungstemperatur			Nicht anwendbar
k)	pH-Wert			Keine Daten verfügbar
l)	Kinematische Viskosität			Nicht anwendbar
		[mm <sup>2</sup> /s]		
m)	Löslichkeit			Keine Daten verfügbar
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)			Keine Daten verfügbar
o)	Dampfdruck			Keine Daten verfügbar
p)	Dichte und/oder relative Dichte			2,57
q)	Relative Dampfdichte	[g/cm <sup>3</sup> ]		Nicht anwendbar
r)	Partikeleigenschaften			Nicht anwendbar

\* Werte beziehen sich auf

n.b. = nicht bestimmt

n.z. = nicht zutreffend

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung : PCP – gefällttes Calciumphosphat

Überarbeitet am : 02.03.2026

Nummer der Fassung : 1

Ersetzt Fassung Nummer :

### 9.2 Sonstige Angaben

Trockensubstanz: 92–95 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es kommt nicht zu einer gefährlichen Polymerisation.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

keine

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verschlucken kann zu Magen-Darm-Reizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall führen.  
Das Einatmen von Staub kann die Atemwege reizen. Husten.  
Staub kann zu Beschwerden, Rötungen und leichten Augenreizungen (mechanisch) führen.

#### Akute Toxizität

##### Erfahrungen aus der Praxis / beim Menschen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Tierstudien

Stoff

CAS-Nr.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung : PCP – gefälltes Calciumphosphat

Überarbeitet am : 02.03.2026

Nummer der Fassung : 1

Ersetzt Fassung Nummer :

Expositions- weg	Endpunkt (LD <sub>50</sub> /LC <sub>50</sub> / ATE)	Wert	Spezies	Methode OECD....., Expertenbewertung	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD <sub>50</sub>	>5000 mg/kg	Ratte	Ähnlich zu OECD 401	Grenzwertprüfung
Akute dermale Toxizität	LD <sub>50</sub>	>2000 mg/kg	Hase	Ähnlich zu OECD 402	Grenzwertprüfung
Akute inhalative Toxizität (Gas), (Dampf), (Staub/Nebel)	LC <sub>50</sub>	>2,35 mg/l	Ratte	OECD 436	Grenzwertprüfung, Expositionszeit 2h 50 min

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

#### STOT SE 1 und 2

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

#### STOT SE 3

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Reizung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Narkotisierende Wirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Primäre Expositionswege während der Verarbeitung: Einatmen von Staub aus der Verarbeitung und Kontakt mit Haut und Augen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung : PCP – gefällttes Calciumphosphat

Überarbeitet am : 02.03.2026

Nummer der Fassung : 1

Ersetzt Fassung Nummer :

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch als Ursache für langfristige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt.

#### Kurzfristige (akute) Toxizität für Fische

Siehe Tricalcium-Bis(orthophosphat) (CAS 7758-87-4):

LC50, *Oryzias latipes*, 96 Stunden > 100 mg/l (nominal)

LC50, *Oryzias latipes*, 96 Stunden > 2,14 mg/l (basierend auf der gemessenen mittleren Konzentration)

#### Kurzfristige (akute) Toxizität für Krebstiere

Siehe Tricalcium-Bis(orthophosphat) (CAS 7758-87-4):

EC50, *Daphnia magna*, 48 Stunden > 100 mg/l (nominal)

EC50, *Daphnia magna*, 48 Stunden > 5,35 mg/l (basierend auf der gemessenen mittleren Konzentration)

#### Kurzfristige (akute) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Siehe auch Tricalcium-Bis(orthophosphat) (CAS 7758-87-4):

EC50, *Pseudokirchnerella subcapitata*, 72 Stunden > 100 mg/l (nominal)

EC50, *Pseudokirchnerella subcapitata*, 72 Stunden > 1,56 mg/l (basierend auf der gemessenen mittleren Konzentration)

#### Toxizität für Mikroorganismen (Klärwerke)

Siehe auch Calcium-Bis(dihydrogenorthophosphat) (CAS 7758-23-8):

Belebtschlamm, EC10, 3 Stunden > 1000 mg/l (nominal)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Gemäß der EU-Verordnung 1907/2006, REACH, Spalte 2 von Anhang VII, müssen keine Tests zur biologischen Abbaubarkeit durchgeführt werden, da es sich um einen anorganischen Stoff handelt.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation und Sekundärvergiftung durch Pentacalciumhydroxidtris(orthophosphat) ist nicht zu erwarten.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine experimentellen Daten zur Adsorption/Desorption von Pentacalciumhydroxid-Tris(orthophosphat) vor. Eine Prüfung des Adsorptions-/Desorptionsverhaltens gemäß OECD-Leitlinie 121 ist nicht möglich, da die Prüfmethode für anorganische Stoffe nicht validiert ist.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff ist anorganisch, daher ist eine PBT- und vPvB-Beurteilung für den Stoff nicht anwendbar.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Produktbezeichnung :** PCP – gefällttes Calciumphosphat

**Überarbeitet am :** 02.03.2026

**Nummer der Fassung :** 1

**Ersetzt Fassung Nummer :**

Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgungshinweise:

Die Entsorgung muss gemäß den geltenden lokalen, regionalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften erfolgen. Kleinere Mengen können mit dem Hausmüll entsorgt werden. Kann nach Rücksprache mit dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage und den zuständigen Behörden und unter Einhaltung der erforderlichen technischen Vorschriften mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Verpackung:

Verpackung Kontaminierte Verpackungen sollten so weit wie möglich entleert werden und können nach entsprechender Reinigung zur Wiederverwendung gebracht werden.

Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind wie das Produkt zu entsorgen.

Verpackungen gemäß den Vorschriften zur Entsorgung von Verpackungen entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls zusammen mit Reinigungsmitteln.

Abfallcode: 06 09 099 – Abfall, nicht anderweitig beschrieben

Der Abfallcode ist eine Empfehlung. Abfallcodes sollten vom Benutzer auf der Grundlage der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut gemäß Transportvorschriften eingestuft.

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

#### 14.4 Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

#### 14.5 Umweltgefahren

nicht anwendbar

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-Vorschriften

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung : PCP – gefälltes Calciumphosphat

Überarbeitet am : 02.03.2026

Nummer der Fassung : 1

Ersetzt Fassung Nummer :

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle.

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

Beachten Sie die einschlägigen lokalen und internationalen Vorschriften.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

EC10: Die Konzentration, die bei 10 % der Testorganismen die gemessene Wirkung hervorruft.

EC50: Die Konzentration einer Substanz, die über einen bestimmten Zeitraum 50 % einer Population beeinflusst.

LC50: Tödliche Konzentration für 50 % einer Testpopulation.

LD50: Tödliche Dosis für 50 % der Testpopulation (letale Median-Dosis).

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

GESTIS-Stoffdatenbank, IFA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

REACH-Registrierungsdossier für Pentacalciumhydroxid-Tris(orthophosphat)

### 16.4 Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Flam. Liq. 2, H225	Auf Basis Prüfdaten
Acute Tox. 3, H301	Berechnungsmethode
Acute Tox. 4, H331	Berechnungsmethode
.....	.....